

Aufgrund des § 4 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964) in Verbindung mit §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal am 20. Dezember 2011 die

Gebührensatzung zur Satzung für den Naturfriedhof der Gemeinde Mühlthal

beschlossen und diese am 16.12.2014 mit Wirkung vom 01.01.2015 zu der hiermit folgenden Fassung geändert.

§ 1 Gebührenpflicht

Neben der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mühlthal wird diese Gebührensatzung für den Naturfriedhof Mühlthal erlassen. Für die Benutzung des Naturfriedhofes Mühlthal und der zugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der gemeindlichen Friedhofsverwaltung werden Gebühren (§ 4) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt oder
 - b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren¹

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Naturfriedhofssatzung und der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
- (4) Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

¹ geändert durch GVE-Beschluss vom 16.12.2014

§ 4 Gebühren

4.1. Bestattungsgebühren

Je Grabstätte 200,00 €

4.2. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

4.2.1 Grab an einem Baum der Wertstufe 1 (Stammdurchmesser bis 30 cm)	589,00 €
4.2.2 Grab an einem Baum der Wertstufe 2 (Stammdurchmesser 31 cm bis 45 cm)	707,00 €
4.2.3 Grab an einem Baum der Wertstufe 3 (Stammdurchmesser 46 cm bis 60 cm)	1.060,00 €
4.2.4 Grab an einem Baum der Wertstufe 4 (Stammdurchmesser über 60 cm)	1.178,00 €

4.3 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für volle Jahre – höchstens jedoch für 25 Jahre - möglich und beträgt je Grabstelle und Jahr.

4.3.1 Grab an einem Baum der Wertstufe 1,	24,00 €
4.3.2 Grab an einem Baum der Wertstufe 2,	29,00 €
4.3.3 Grab an einem Baum der Wertstufe 3,	43,00 €
4.3.4 Grab an einem Baum der Wertstufe 4,	48,00 €

Die Verlängerung von Grabstätten an einem Familienbaum errechnet sich aus der Anzahl der dort befindlichen Gräber sowie der gewünschten Verlängerungszeit.

4.4. Sonstiges

4.4.1 Bei Bestattungen an Samstagen wird eine über die anfallende Bestattungsgebühr unter 4.1. hinaus anfallende Pauschale von 80,00 € erhoben. ²	
4.4.2 Bestattung durch die Gemeinde	100,00 €
4.4.3 Anbringen von Namenstafeln (der Verstorbenen)	75,00 €

Weitere sonstige Leistungen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mühlthal, den 23. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand

gez. Dr. Mannes

Dr. Mannes
Bürgermeisterin

² geändert durch GVE-Beschluss vom 16.12.2014